

# Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Rieseby

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58), in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 06. Oktober 2008 folgende Satzung erlassen:

(Alle Bezeichnungen in männlicher Sprachform gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform):

## Präambel

Kinder und Jugendliche werden als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt. Deren Beteiligung am kommunalen Geschehen soll neben der gesetzlichen Pflicht gem. der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein auch durch einen **Jugendbeirat** gefördert werden. Dieser ist parteipolitisch und konfessionell neutral und hat die Aufgabe, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde zu vertreten. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 1 Grundsatz

- 1) Der Jugendbeirat ist ein gewähltes beratendes Gremium der Gemeinde Rieseby.
- 2) In den Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse wird er durch den 1. Vorsitzenden oder seine Vertretung sowie ein weiteres Mitglied vertreten und hat dort Rederecht. Der Vorsitzende erhält hierzu eine entsprechende Einladung.
- 3) Anträge an die Gemeindevertretung sind dem Bürgermeister, Anträge an Ausschüsse dem Ausschussvorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.

## § 2 Zusammensetzung

- 1) Der Jugendbeirat besteht aus dem **Vorstand** mit
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzendersowie mindestens drei **Beisitzern** und (Kraft Amtes und beratend) dem Bürgermeister bzw. seiner allgemeinen Vertretung.
- 2) Ein Beisitzer ist zum Schriftführer zu wählen.
- 3) Der Jugendbeirat hat das Recht sich selbst aufzulösen, wenn er sich nicht mehr für arbeitsfähig hält. Dem müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Er gilt als aufgelöst, sofern die unter Abs.1 geforderte Mitgliederzahl unterschritten ist.
- 4) Die Mitglieder des Jugendbeirats müssen Einwohner der Gemeinde Rieseby sein, das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr am Wahltag nicht überschritten haben.
- 5) Mitglieder der Gemeindevertretung Rieseby oder eines gemeindlichen Ausschusses können aus Gründen von Interessenkonflikten kein Mitglied im Jugendbeirat werden.

## § 3 Wahlversammlung und Amtszeit

- 1) Der Jugendbeirat wird alle zwei Jahre im 2. Jahresquartal in geheimer Wahl gewählt. Versammlungsleiter ist der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Vertretung.
- 2) Zur Wahl der Mitglieder wird durch den 1. Vorsitzenden, bei der Erstwahl durch die Gemeinde, eine Jugendversammlung einberufen. Der Termin der Versammlung wird rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, ortsüblich bekannt gemacht und schriftlich den Schulen, den örtlichen Vereinen/Verbänden mit eigenen Jugendabteilungen und den in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien mitgeteilt. Ferner wird auf den Termin über die Presse aufmerksam gemacht.
- 3) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet, das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten und den Hauptwohnsitz in Rieseby haben.
- 4) Wahlvorschläge können von den örtlichen Schulen, den örtlichen Vereinen/Verbänden mit eigener Jugendabteilung und den politischen Parteien, die einen Ortsverband/-verein in der Gemeinde unterhalten, vorgebracht werden.
- 5) Darüber hinaus können sich Jugendliche selbst vorschlagen oder von örtlich ansässigen Bürgern vorgeschlagen werden.

- 6) Vorschläge der Schulen, Vereine, Verbände und Parteien müssen spätestens 1 Woche vor dem Wahltag der Gemeinde vorliegen, Bewerbungen von bzw. für Einzelkandidaten können noch am Wahlabend (vor der Wahlhandlung) eingereicht werden.

#### **§ 4 Wahlen**

- 1) Die Bewerber für den Jugendbeirat stehen in alphabetischer Reihenfolge (Namen, Alter, Anschrift und ggf. vorschlagender Verein/Verband/Partei) auf einem Stimmzettel und werden durch Ankreuzen gewählt. Stimmzettel mit mehr als 12 angekreuzten Bewerbern sind ungültig. Diese Wahl ist geheim durchzuführen.
- 2) Vor dem Wahlakt ist allen Bewerbern die Möglichkeit zur kurzen Vorstellung zu geben.
- 3) Direkt nach der Wahl des Jugendbeirates finden durch diesen die Wahlen der Vorstandsmitglieder (siehe § 2 Abs.1 sowie Übergangsregelung § 7) statt. Auf Antrag eines Mitglieds ist diese Wahl geheim durchzuführen.
- 4) Nach Beendigung einer Wahlhandlung sind die Stimmzettel sofort an Ort und Stelle auszuzählen und das Ergebnis ist bekannt zu geben.
- 5) Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- 6) Fallen während der Amtsperiode gewählte Mitglieder auf Dauer aus und die minimale Mitgliederzahl (5) wird dadurch unterschritten, rücken Bewerber entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nach. Fällt ein Mitglied des Vorstands aus, wird auf der folgenden Sitzung diese Position durch Wahl neu besetzt.

#### **§ 5 Ordentliche/außerordentliche Sitzungen**

- 1) Der Jugendbeirat tagt auf Einladung des 1. Vorsitzenden (oder seiner Vertretung) mindestens einmal im Quartal oder außerordentlich auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Termine sind zusätzlich rechtzeitig in der örtlichen Presse bekannt zu geben.
- 2) Alle Sitzungen sind öffentlich.
- 3) Die Sitzungsleitung hat der 1. Vorsitzende oder seine Vertretung.
- 4) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 6) Es ist ein Protokoll zu führen und binnen vier Wochen allen Mitgliedern vorzulegen.

#### **§ 6 Versicherungsschutz**

Für Mitglieder des Jugendbeirates besteht beim kommunalen Schadensausgleich gesetzlicher Unfallschutz.

#### **§ 7 Übergangsregelung**

Die beiden bereits gewählten Vorsitzenden üben ihre Ämter bis zur satzungsgemäß in 2 Jahren stattfindenden Jugendbeiratswahl aus, so dass auf der nächsten Jugendbeiratswahl lediglich die Beisitzer/-innen gem. § 2 Abs. 1 zu wählen sind.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.